

Entschädigungssatzung der Gemeinde Wandlitz

Aufgrund des § 30 Abs. 4 Satz 5 in Verbindung mit § 43 Abs. 4 Satz 4 sowie der §§ 24 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Juni 2019 (GVBl. Teil I/19[Nr. 38] in Verbindung mit der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) v. 08.07.19 (GVBl II [Nr. 40]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wandlitz in ihrer Sitzung am 20.02.2020 folgende Entschädigungssatzung Beschluss Nr.BV-GV/2020-0109 beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Aufwand

§ 2 Aufwandsentschädigung

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

§ 4 Sitzungsgeld für Mitglieder der kommunalen Vertretungen

§ 5 Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner

§ 6 Zahlungsbestimmungen

§ 7 Ersatz des Verdienstaufschlags

§ 8 Ersatz von Aufwendungen für Betreuung

§ 9 Reisekostenvergütung

§ 10 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Wird in der Entschädigungssatzung eine Funktion mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben, so gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 1 Aufwand

- (1) Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, den Ortsbeiräten sowie den sachkundigen Einwohnern wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung gewährt. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen unter anderem zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzehr, Fachliteratur und Nutzung der Telekommunikation.
- (2) Verdienstausfall, Fahrkosten und Reisekostenvergütung zählen nicht zu den Auslagen, die durch die Gewährung von Aufwandsentschädigungen abgegolten sind.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung wird für die Ausübung des Ehrenamtes ein monatlicher Pauschalbetrag von 110 € gewährt.
- (2) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 35 €.

- (3) Ortsvorstehern wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Ortsteilen mit einer Einwohnerzahl

Bis 500	von 175 €
Von 501 bis 750	von 245 €
Von 751 bis 1.000	von 315 €
von 1.001 bis 1.500	von 430 €
von 1.501 bis 2.000	von 545 €
von 2.001 bis 2.500	von 585 €
von 2.501 bis 3.000	von 630 €
von 3.001 bis 3.500	von 665 €
von 3.501 bis 4.000	von 700 €
von 4.001 bis 5.000	von 750 €
über 5.000	von 780 €

gewährt.

- (4) Gemeindevertreter und Ortsvorsteher, die **nicht** Mitglied der Gemeindevertretung sind, die an der digitalen Gremienarbeit teilnehmen und auf die Papierform verzichten, erhalten einen einmaligen Beschaffungszuschuß in Höhe von 500,00 Euro je Wahlperiode.
Mitglieder der Ortsbeiräte und sachkundige Einwohner erhalten einen einmaligen Beschaffungszuschuß in Höhe von 132,00 Euro je Wahlperiode.

- (5) Damit sind alle durch die Teilnahme entstehenden Aufwendungen, wie zum Beispiel Vorhaltung, Betrieb und Reparatur von Endgeräten, Druckkosten sowie Kosten des Internetzugangs abgegolten.

Bei vorzeitigem Ausscheiden innerhalb von 36 Monaten nach Erklärung über die Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit, hat der Teilnehmer für jeden vollen Kalendermonat der an diesem Zeitraum fehlt, 1/36 der erhaltenden Leistungen nach § 2 Abs. 4 zu erstatten.

Wird die Erklärung zur Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit später als 36 Monate

vor Ende der jeweiligen Legislaturperiode abgegeben, wird der Zuschuss um 1/36 je Monat gekürzt.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 450 € gewährt.
- (2) Den Fraktionsvorsitzenden wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 110 € gewährt.
- (3) Dem Vorsitzenden des Hauptausschusses, soweit er nicht hauptamtlicher Bürgermeister ist, wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 € gewährt.
- (4) Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 110 € gewährt.
- (5) Stellvertretern wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen nach § 3 dieser Satzung 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung der Vertretenden gewährt. Diese Regelung greift erst nach Ablauf eines Sitzungslaufes. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt. Ist eine Funktion nach den Absätzen 1, 3 und 4 nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben die volle Höhe der nach § 3 Abs. 1, 3 und 4 festgelegten Beträge.
- (6) Steht eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 nebeneinander zu, so kann nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 4

Sitzungsgeld für Mitglieder der kommunalen Vertretungen

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 €. Ortsvorstehern und ihren Stellvertretern wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld von 15,00 € gewährt, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt.
- (2) Mitglieder von Fraktionen erhalten für die Teilnahme an der Sitzung zur Vorbereitung der Gemeindevertretersitzung oder eines Ausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 €. Pro Sitzungslauf wird das Sitzungsgeld einmalig gewährt.

§ 5

Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner

Sachkundige Einwohner im Sinne des § 43 Abs. 4 BbgKVerf. erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 €.

§ 6 Zahlungsbestimmungen

- (1) Das den ehrenamtlichen Mitgliedern gewährte Sitzungsgeld für Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte wird monatlich nachträglich gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt nach Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (2) Wird das Ehrenamt über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten durch den Empfänger der Aufwandsentschädigung nicht ausgeübt, so wird für die über zwei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (3) Für mehrere Sitzungen an einem Tag in der Eigenschaft eines Vertreters einer Gebietskörperschaft wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Neben Sitzungsgeld wird kein Tagegeld nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen gewährt.

§ 7 Ersatz des Verdienstauffalls

- (1) Verdienstauffall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten.
- (2) Eine Verdienstauffallentschädigung wird nur für Sitzungen gewährt, die in der Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr stattfinden. Der Höchstbetrag, der nicht überschritten werden darf, wird mit 15 € je Stunde festgelegt. Der Verdienstauffall wird nur auf Antrag und gegen Nachweis des Arbeitsgebers erstattet. Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstauffall glaubhaft machen.
- (3) Der Ersatz des Verdienstauffalls ist monatlich auf 35 Stunden zu begrenzen.
- (4) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 8 Ersatz von Aufwendungen für Betreuung

- (1) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen kann, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.
- (2) Der Höchstbetrag, der nicht überschritten werden darf, wird mit 15 € je Stunde festgelegt. Der Ersatz von Aufwendungen für Betreuung wird nur auf Antrag und gegen

Nachweis erstattet. Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschuss glaubhaft machen.

§ 9 Reisekostenvergütung

(1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner im Sinne des § 43 Abs. 4 BbgKVerf sowie Mitglieder der Ortsbeiräte haben einen Anspruch auf Erstattung von Reisekosten, die ihnen durch Fahrten im Rahmen der Mandatsausübung entstehen. Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung oder Ihrer Ausschüsse und Arbeitsgruppen sowie Ortsbeiratssitzungen werden von der Reisekostenvergütung nicht betroffen. Die Kosten können in begründeten Fällen auch bei Überschreitung des Gemeindegebietes erstattet werden.

(2) Dienstreiseaufträge werden vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet und genehmigt. Bei einer Versagung hat sich der Hauptverwaltungsbeamte mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ins Einvernehmen zu setzen.

(3) Fahrtkosten öffentlicher Verkehrsmittel (Bus, Eisenbahn, Flugzeug) werden gem. § 4 Bundesreisekostengesetz (BRKG) erstattet.

(4) Fahrtkosten für die Nutzung eines privaten, eigenen Kraftfahrzeuges werden nach den in § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz (BRKG) festgelegten Sätzen der Wegstreckenentschädigung erstattet.

§ 10 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Die Entschädigungssatzung tritt ab 01.01.2020 in Kraft.

Wandlitz, den 21.02.2020

gez. Oliver Borchert
Bürgermeister